

2009/14

23. September 2010

Hinweis

Die Clearingstelle EEG gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung von § 6 Nr. 1 EEG 2009 – Pflicht zum Einbau bestimmter Fernwirkeinrichtungen bei Anlagen, deren Leistung 100 kW übersteigt – bei Fotovoltaikanlagen:

- 1. Der Begriff der Anlage in § 6 Nr. 1 EEG 2009 stimmt mit dem Anlagenbegriff des § 3 Nr. 1 EEG 2009 überein. Folglich ist bei Fotovoltaikinstallationen jedes Modul eine „Anlage“ i. S. d. § 6 Nr. 1 EEG 2009. Betreiberinnen und Betreiber von Fotovoltaikinstallationen mit mehr als 100 kW_p Gesamtleistung unterliegen mithin derzeit¹ *nicht* den Pflichten des § 6 Nr. 1 EEG 2009.**
- 2. Auch wenn mehrere Anlagen zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 als eine Anlage gelten, begründet diese Zusammenrechnung nicht die etwaige Erreichung der Leistungsschwelle des § 6 Nr. 1 EEG 2009.**
- 3. Die Leistungsschwelle des § 6 Nr. 1 EEG 2009 wird auch nicht erreicht, wenn die Gesamtleistung der Fotovoltaikinstallationen an einem Netzverknüpfungspunkt 100 kW_p übersteigt.**

¹Solange keine Module mit einer Leistung von mehr als 100 kW_p verfügbar sind.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	3
2	Zusammenfassung der Stellungnahmen	4
2.1	Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e. V. (DGS)	4
2.2	Stellungnahme des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e. V. (SFV)	5
2.3	Stellungnahme des Zentralverbandes der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH)	6
2.4	Stellungnahme der Bundesnetzagentur (BNetzA)	6
2.5	Stellungnahme des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.	7
3	Herleitung	9
3.1	Wortlaut	9
3.2	Teleologische Auslegung	11
3.3	Systematische Auslegung	12
3.3.1	§ 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009	13
3.3.2	§ 16 Abs. 2 Satz 2 EEG 2009	14
3.3.3	§ 19 Abs. 1 EEG 2009 bzw. § 11 Abs. 6 EEG 2004	14
3.3.4	§ 20 Abs. 2 Nr. 8b EEG 2009	16
3.3.5	Ergebnis der systematischen Auslegung	17
3.4	Historische Auslegung	17
3.5	Genetische Auslegung	18
3.6	Auslegungsergebnis	21
3.7	Analoge Anwendung	21
4	Anmerkung der Clearingstelle EEG	22

I Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle EEG hat am 2. September 2009 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens sowie die Mitglieder der Clearingstelle EEG Lucha und Puke beschlossen, zu folgender Frage ein Hinweisverfahren einzuleiten:
 - 2 Müssen Betreiberinnen und Betreiber von Fotovoltaikinstallationen diese mit den Fernwirkeinrichtungen gem. § 6 Nr. 1 EEG 2009 ausstatten, wenn die Gesamtleistung der Installation 100 kW_p übersteigt?
 - 3 Es handelt sich bei dieser Frage um eine abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfrage, für deren Beantwortung der Clearingstelle EEG die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
 - 4 Der Einleitung voraus gingen an die Clearingstelle EEG gerichtete Anfragen insbesondere von Betreiberinnen und Betreibern von Fotovoltaikanlagen, deren zuständige Netzbetreiber unter Berufung auf § 6 Nr. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes² den Einbau entsprechender Vorrichtungen verlangt hatten. In etlichen Fällen begründeten die zuständigen Netzbetreiber ihr Verlangen damit, dass Fotovoltaikinstallationen, die sich auf einem Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden, gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammenzufassen seien und dadurch kumulativ die in § 6 EEG 2009 genannte Schwelle von 100 kW überschritten.
 - 5 Gemäß § 25b Abs. 2 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)³ erhielten die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfO akkreditierten Interessengruppen bzw. gem. § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen bis zum 2. Oktober 2009 Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu dem von der Clearingstelle EEG erstellten Entwurf dieses Hinweises⁴.
 - 6 Die Stellungnahmen der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e. V. (DGS), des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e. V. (SFV), des Zentralverbandes der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH), der Bun-

²Verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften vom 25.10.2008, BGBl. I S. 2074 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 11.08.2010, BGBl. I S. 1170, im Folgenden bezeichnet als EEG 2009.

³Abrufbar über <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

⁴Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2009/14>.

desnetzagentur (BNetzA) und des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.⁵ sind fristgemäß eingegangen und wurden bei der Beratung und Beschlussfassung berücksichtigt. Die Beschlussvorlage haben gemäß § 25b Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 5 VerfO der technische Koordinator der Clearingstelle EEG Dibern und der Vorsitzende der Clearingstelle EEG Dr. Lovens erstellt.

2 Zusammenfassung der Stellungnahmen

2.1 Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e. V. (DGS)

- 7 Die DGS stützt das im Hinweistwurf gefundene Ergebnis, dass die Pflichten des § 6 Nr. 1 EEG 2009, eine Fernwirkeinrichtung einzubauen, auf Fotovoltaikanlagen keine Anwendung finde, da die Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 EEG 2009 das einzelne Modul sei.
- 8 Gemäß der Stellungnahme der DGS seien alle Fotovoltaikinstallationen über 30 Kilowatt Leistung mit einer technischen Einrichtung (selbsttätige Freischaltstelle) nach VDE 0126-1-1 ausgerüstet oder verfügten zusätzlich über eine für den Netzbetreiber zugängliche Freischaltstelle. Damit werde bei Netzqualitätsbeeinträchtigung die Anlage automatisch bzw. seitens des Netzbetreibers vom Netz getrennt.
- 9 Nach Ansicht der DGS stützen Fotovoltaikanlagen die Netzqualität gerade im Niederspannungsnetz. Bei einem Solarstromanteil von zur Zeit unter 1 % im deutschen Stromnetz sieht die DGS keinen Handlungsbedarf, bei eventueller Überlastung im Hochspannungsnetz die Einspeiseleistung abzuregeln. Die DGS empfiehlt im Hinblick auf den mittelfristig höheren Regenerativ- und Solarstromanteil, zuerst bei Großanlagen mit Leistungen ab ein Megawatt Fernwirkeinrichtungen vorzusehen, wobei die Kosten von den Netzbetreibern zu tragen seien. Auch im Falle der Netzstützung durch z. B. Blindleistungserzeugung müsse Anlagenbetreiberinnen und -betreibern die entgangene Einspeisevergütung gezahlt werden.

⁵Alle abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2009/14>.

2.2 Stellungnahme des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e. V. (SFV)

- 10 Der SFV begrüßt das im Hinweistwurf gefundene Ergebnis. Den Ausführungen unter Punkt 2.5 „Teleologische Auslegung“ im Hinweistwurf, wonach es im Interesse der Netzsicherheit und -integration liege, auch Fotovoltaikinstallationen mit einer Gesamt-Einspeiseleistung von mehr als 100 kW_p in den Regelungsmechanismus einzubeziehen, sei jedoch zu widersprechen. Es gebe hierfür bereits ein zwei- bis dreistufiges Sicherheitssystem. Eine automatische Abschaltvorrichtung, mit denen alle Fotovoltaikanlagen bei Netzanschluss ausgestattet seien, stelle im Falle der Spannungsüberschreitung bereits eine sehr wirksame Maßnahme zur Gewährleistung der Netzsicherheit dar. Darüber hinaus seien alle Fotovoltaik-Installationen auch noch mit einer zweiten Überwachungseinrichtung ausgestattet, die sofort erkenne, ob der Netzbereich, in den eingespeist wird, vom übrigen Netz getrennt werde, und in diesem Fall die Anlage ebenfalls abschalte. Schließlich würden fast alle Fotovoltaikinstallationen mit Gesamtleistungen über 30 kW_p mit einer dem Netzbetreiber zugänglichen Freischaltstelle ausgestattet, mit der der Netzbetreiber die Anlage abschalten könne.
- 11 Ergänzend zu dem aus dem Hinweistwurf folgenden Rat zur Praxis führt der SFV aus, dass Betreiberinnen und Betreibern von Fotovoltaikinstallationen mit einer Gesamtleistung über 100 kW_p dem Netzbetreiber anbieten könnten, eine Fernregelungseinrichtung einzubauen, sofern ihr bzw. ihm vertraglich eine entsprechende Gegenleistung angeboten werde. Die Gegenleistung könne z. B. den kostenlosen Einbau der Fernabregelungseinrichtung und finanzielle Ersatz der ggf. entgehenden Einspeisevergütung beinhalten. Die Befreiung des Netzbetreibers von allen Leistungspflichten nach § 13 Abs. 4 EnWG⁶ solle in einer solchen Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen werden. Zudem solle der Netzbetreiber ausdrücklich nicht von seiner Verpflichtung zur Erweiterung der Netzkapazität nach § 9 Abs. 1 und 2 EEG 2009 befreit werden.

⁶Detailliertere Ausführungen zu § 13 EnWG können in der Stellungnahme nachgelesen werden.

2.3 Stellungnahme des Zentralverbandes der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH)

- 12 Der ZVEH hält die Ausführungen im Hinweisentwurf für richtig und konsequent, soweit man den bereits im Empfehlungsverfahren 2009/5 gewählten Anlagenbegriff zugrunde lege. Besonders sei die Konsequenz hervorzuheben, dass mit dem so gewählten Anlagenbegriff die strenge Unterscheidung zwischen der tatsächlichen Anlagenebene, die an § 3 Nr. 1 EEG 2009 anknüpfe, und der zur Ermittlung der Vergütung zu bildenden fiktiven Anlagenebene (Zusammenfassungsebene nach § 19 Abs. 1 EEG 2009) einhergehe. Deshalb sei es absolut zwingend, dass die zu Abrechnungszwecken gebildete fiktive Anlage nicht mit einer Einrichtung nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 zu versehen sei.
- 13 Allerdings zeige sich an dieser Konzeption auch die Schwäche des Anlagenbegriffs gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2009. Dieser verlange ebenfalls eine gewisse natürliche Betrachtungsweise.
- 14 Es sei nach Auffassung des ZVEH unzweifelhaft, dass der Gesetzgeber nach Sinn und Zweck der Vorschrift auch große Fotovoltaikanlagen im weiteren Sinne dem § 6 Nr. 1 EEG 2009 unterwerfen wollte. Denn technisch gesehen bestehe auch bei Fotovoltaikanlagen das Bedürfnis, die schwankenden Einspeisungen bei Netzüberlastung fernzusteuern.
- 15 Darüber hinaus sei es kontraproduktiv, Fotovoltaikanlagen nicht mit einer Fernwirkeinrichtung zu versehen, weil es die technische Handhabbarkeit und damit die Akzeptanz dieser Anlagen im Netz verringere. Dadurch entstünden große Unwägbarkeiten für das Netz. Das EEG solle aber gerade die Verbreitung von Strom aus Erneuerbaren Energien fördern.

2.4 Stellungnahme der Bundesnetzagentur (BNetzA)

- 16 Die BNetzA äußerte zu dem Auslegungsergebnis des Hinweisentwurfes unter dem Gesichtspunkt der Systemstabilität der Elektrizitätsnetze erhebliche Bedenken.
- 17 Die Regelung des § 6 Nr. 1 EEG 2009 sei in einem engen Zusammenhang mit § 11 Abs. 1 EEG 2009 zu sehen. Der Netzbetreiber solle nach dem Sinn und Zweck der Vorschriften in die Lage versetzt werden, EEG-Anlagen mit einer Leistung von über 100 Kilowatt zu regeln, um die Systemstabilität in den Netzen sicherzustellen.

- 18 Aus netztechnischer Sicht mache es dabei keinen Unterschied, ob an einem Netzverknüpfungspunkt zum Beispiel ein Megawatt Solarstrom oder ein Megawatt Windstrom eingespeist werde. Wenn das bestehende Netz an seine technischen Grenzen stoße, dann müssten für den Netzbetreiber sämtliche EEG-Anlagen über 100 Kilowatt regelbar sein.
- 19 Zur Gewährung der Systemsicherheit müsse § 6 Nr. 1 EEG 2009 so ausgelegt werden, dass sämtliche unter die Regelungen des EEG fallende Anlagen, die jeweils über 100 Kilowatt an einem Netzverknüpfungspunkt in das Netz einspeisen, durch den Netzbetreiber regelbar sind. Hiervon solle es auch unter Diskriminierungsgesichtspunkten keine Ausnahme für Fotovoltaikanlagen geben.
- 20 Aus Systemstabilitätsgesichtspunkten sei nach Auffassung der BNetzA auf die tatsächliche Einspeisung der (Gesamt-)Anlage am jeweiligen Netzverknüpfungspunkt abzustellen.

2.5 Stellungnahme des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

- 21 Nach Auffassung des BDEW sprechen im Ergebnis sowohl gesetzessystematische als auch teleologische Gründe dafür, im Falle der §§ 6 und 11 Abs. 1 EEG 2009 bei Solarstromanlagen nicht den in § 3 Nr. 1 EEG 2009 legal definierten Anlagenbegriff zugrunde zu legen.
- 22 Zwar sei eine „Anlage“ im Sinne der Legaldefinition in § 3 Nr. 1 EEG 2009 bei Solarstromanlagen stets das einzelne Modul, jedoch erlaube der Gesetzeswortlaut des § 6 Nr. 1 EEG 2009 aufgrund des verwendeten Plurals auch eine Lesart, nach der Anlagen erfasst seien, deren „Gesamtleistung“ 100 kW_p übersteigen. Eine Abweichung von der Legaldefinition sei stets dann zwingend erforderlich, wenn Regelungen des Gesetzes, in denen der jeweils legal definierte Begriff verwendet werde, bei Verwendung der Legaldefinition keinen Anwendungsbereich hätte oder zu sinnwidrigen Ergebnissen führen würde.
- 23 Eine gesetzessystematische Betrachtung ergebe, dass der Begriff der „Anlage“ im EEG nicht stets im Sinne des legal definierten Anlagenbegriffs verwendet werde. Hierfür gebe es zahlreiche Beispiele, etwa in § 19 Abs. 1 EEG 2009, in § 20 Abs. 2 Nr. 8b EEG 2009, in § 16 Abs. 2 Satz 2 EEG 2009 und in § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009.

- 24 Bei teleologischer Betrachtung sei erkennbar, dass der Gesetzgeber Fotovoltaikinstallationen nicht von § 6 Nr. 1 EEG 2009 und § 11 Abs. 1 EEG 2009 generell habe ausnehmen wollen. Denn die 100-kW-Grenze sei mit netztechnischen Argumenten begründet worden, die bei Solarstromanlagenparks mit einer Leistung von mehr als 100 kW relevant seien.
- 25 Weiterhin seien die tatsächlichen Folgen einer Nichtanwendung des § 6 Nr. 1 EEG 2009 und des § 11 EEG 2009 zu berücksichtigen. Es sei insbesondere in Netzbereichen mit massiver Stromeinspeisung aus solarer Strahlungsenergie mit Netzengpässen zu rechnen. Eine Regelbarkeit sei außerhalb der §§ 6 Nr. 1, 11 EEG 2009 nur nach §§ 13 und 14 EnWG gegeben, die aber für EEG-Anlagen keine klare Pflichtensituation begründeten und außerdem keine Entschädigungszahlung nach § 12 EEG 2009 zur Folge hätten, da § 12 EEG 2009 eine Regelung nach § 11 EEG 2009 als Auslöser der Entschädigungszahlung voraussetze. Diese Regelung nach § 11 EEG 2009 könne auch nicht durch eine Regelung aufgrund einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung zwischen der Anlagenbetreiberin bzw. -betreiber ersetzt werden. Diese Vereinbarung wäre gemäß § 4 Abs. 2 EEG 2009 unwirksam bzw. nichtig, da sie dem Netzbetreiber eine Zahlungsverpflichtung aufbürden würde, obwohl er gemäß § 12 EEG 2009 mangels Vorgabe einer Regelung nach § 11 EEG 2009 gar nicht zu einer entsprechenden Zahlung verpflichtet wäre.
- 26 Darüber hinaus sei mangels gesetzlicher Verpflichtung zur Zahlung äußerst fraglich, ob die Bundesnetzagentur diese Zahlung im Rahmen der Kontrolle der Netzentgelte nach § 12 Abs. 2 Satz 1 EEG 2009 anerkennen werde. Es handele sich insbesondere nicht um „nicht beeinflussbare Kosten“ im Sinne von § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung, weil sie nicht aus einer gesetzlichen Abnahme- oder Vergütungspflicht, sondern einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung entstanden seien.
- 27 Da die Entschädigungszahlungen nach § 12 EEG 2009 bei Regelungen nach § 11 EEG 2009 von der Bundesnetzagentur im Zuge der Netzentgeltgenehmigungen überwacht werden, rät der BDEW, dass die Clearingstelle EEG zusammen mit der Bundesnetzagentur zu einer einheitlichen Auslegung des Begriffes „Anlage“ im Sinne von § 6 und § 11 EEG 2009 im Fall von Solarstromanlagen kommt.
- 28 Anstelle der Legaldefinition könnte – wegen des netztechnischen Bezuges der §§ 6 und 11 EEG 2009 – die Summe der am selben Netzverknüpfungspunkt angeschlossenen Solarstrommodule angenommen werden. Die gleiche Betrachtung wähle § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009, weil der Gesetzgeber davon ausgehe, dass Hausanschlusslei-

tungen regelmäßig eine Einspeiseleistung von bis zu 30 kW aufnehmen können.

- 29 Alternativ hierzu könne die Summe aller Solarstrommodule auf derselben Aufständerung oder derselben technischen Befestigung verwendet werden.
- 30 Einer analogen Anwendung von § 19 EEG 2009 auf diesen Fall stünde entgegen, dass eine Anlagenzusammenfassung nach § 19 EEG 2009 nicht auf netztechnischen, sondern auf vergütungsseitigen Gründen beruhe. Darüber hinaus wäre § 19 EEG 2009 z. B. auf Freiflächenanlagen nach § 32 EEG 2009 gar nicht anwendbar, weil § 32 EEG 2009 keine gezonten Vergütungssätze enthalte, diese aber Voraussetzung für die Anwendung der Regelung sei.

3 Herleitung

- 31 § 6 Nr. 1 EEG 2009 bestimmt, dass Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, deren Leistung 100 kW übersteigt, die Anlagen mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung
1. zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und
 2. zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung
- 32 ausstatten und dem Netzbetreiber Zugriff auf diese Einrichtungen gewähren müssen. Die Vorschriften der Regelung sind für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, gem. § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ab dem 1. Januar 2011 einzuhalten.
- 33 Diese Rechtslage erfordert sowohl in Bezug auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einem Inbetriebnahmezeitpunkt ab dem 1. Januar 2009 als auch in Bezug auf solche mit einem Inbetriebnahmezeitpunkt vor dem 1. Januar 2009 eine Antwort auf die Frage, ob die Vorgaben des § 6 EEG 2009 ab dem 1. Januar 2011 einzuhalten sind.

3.1 Wortlaut

- 34 Der Wortlaut der Vorschriften ist lediglich bezüglich der Leistungsschwelle der einzelnen Anlage eindeutig: Voraussetzung ist, dass die Anlage eine Leistung von mehr als 100 kW aufweist.

- 35 Bei Fotovoltaikanlagen ist indes nach Überzeugung der Clearingstelle EEG jedes einzelne Modul eine „Anlage“ i. S. d. EEG, und zwar sowohl nach § 3 Abs. 2 des EEG 2004⁷ wie auch nach § 3 Abs. 1 EEG 2009.⁸
- 36 Gegen dieses Verständnis spricht die Formulierung „Anlagen, deren Leistung 100 kW übersteigt“ in § 6 Nr. 1 EEG 2009 nicht, da der Plural „Anlagen“ hier lediglich *generaliter* zu verstehen ist.⁹ Dies folgt daraus, dass die Wendung „deren Leistung“ eine Einzelanlage meint, die die Leistungsschwelle übersteigen muss. Denn in § 3 Nr. 1 EEG 2009 ist legaldefiniert, was unter einer Anlage zu verstehen ist. In dieser Begriffsbestimmung stellt der Gesetzgeber auf eine Anlage und nicht auf mehrere Anlagen ab. Hätte der Gesetzgeber innerhalb des § 6 Nr. 1 EEG 2009 „mehrere Anlagen“ gemeint, so hätte er dies entsprechend formulieren können, wie er dies beispielsweise in § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 „Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer Leistung von ...“ oder in § 19 Abs. 1 EEG 2009 „Mehrere Anlagen ... gelten als eine Anlage, wenn ...“ vorgenommen hat. Ebenfalls findet sich im Wortlaut des § 6 Nr. 1 EEG 2009 – wiederum im Gegensatz zu § 5 Abs. 1 Satz 2 – kein Hinweis darauf, dass hier eine wie auch immer geartete Gesamtleistung herangezogen werden soll. Auch für die Ansicht, die Anlagenzusammenfassung sei – entgegen allen anderen Regelungen im EEG unabhängig von Erzeugungsart und Inbetriebnahmezeitpunkt – je Netzverknüpfungspunkt vorzunehmen,¹⁰ bietet der Wortlaut des § 6 Abs. 1 EEG 2009 keinerlei Anknüpfungspunkt.
- 37 Da Fotovoltaikmodule derzeit nicht in Leistungsklassen von mehreren kW_p und insbesondere nicht von mehr als 100 kW_p angeboten werden¹¹, kommt die Anwendung von § 6 Nr. 1 EEG 2009 auf Betreiberinnen und Betreiber von Fotovoltaikanlagen unter Zugrundelegung dieses Wortlautverständnisses nicht in Betracht.

⁷Erneuerbare-Energien-Gesetz v. 21.07.2004, BGBl. I S. 1918, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 07.11.2006, BGBl. I S. 2550, nachfolgend bezeichnet als EEG 2004, außer Kraft getreten durch Artikel 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008, BGBl. I S. 2074.

⁸Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 10.06.2009 – 2009/5, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2009/5>; *Salje*, EEG-Kommentar, 5. Aufl. 2009, § 3 Rn. 73; für das EEG 2004 exemplarisch *Oschmann*, in: *Danner/Theobald*, Energierecht – Kommentar, Stand: 49. Ergänzungslfg. 2005, IV EEG B 1 § 3 Rn. 34.

⁹Vgl. die Stellungnahme des BDEW unter 2.5 ab Seite 7.

¹⁰Vgl. Stellungnahme der Bundesnetzagentur, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/binvw/2009/14>.

¹¹Derzeit typische, marktgängige Module weisen nicht mehr als wenige Hundert Watt Peakleistung auf. Vgl. *Marktübersicht Solar* (o. A.), Erneuerbare Energien, 3/2009, 60.

38 Da indes die oben unter 2 dargestellten Stellungnahmen teilweise zu anderen Schlussfolgerungen kommen, sind offenbar ebenso andere Deutungen möglich und ist der Wortlaut mithin nicht eindeutig. Entsprechend ist der Gehalt von § 6 Nr. 1 EEG 2009 im Wege der Auslegung weiter zu erforschen; hierbei kommt wegen Argumentationen der Stellungnahmen der teleologischen Auslegung besondere Bedeutung zu.

3.2 Teleologische Auslegung

39 Die Clearingstelle EEG verkennt nicht, dass die Nichtanwendung des § 6 Nr. 1 EEG 2009 auf Fotovoltaikanlagen dem Sinn und Zweck des § 6 Nr. 1 EEG 2009 zuwiderläuft.

40 Die Regelung des § 6 Nr. 1 EEG 2009 dient der Optimierung der Netzintegration von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, da der Netzbetreiber im Falle der Überlastung seines Netzes berechtigt sein soll, die Anlagen in Übereinstimmung mit den übrigen Regelungen des EEG 2009 „passgenau“ auf eine netzverträgliche Einspeisung herunterzuregeln, wie sich aus § 11 Abs. 1 EEG 2009 folgern lässt. Im Lichte dieser Zweckbestimmung liegt es im Interesse der Netzsicherheit und -integration, auch Fotovoltaikinstallationen mit einer Gesamt-Einspeiseleistung von mehr als 100 kW_p in diesen Regelungsmechanismus einzubeziehen. Dies entspricht zudem dem Zweck des EEG 2009, zur Ermöglichung einer nachhaltigen Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EEG 2009) die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. Denn im Falle der Teil-Einspeisung steht den Letztverbraucherinnen und -verbrauchern mehr Strom aus Erneuerbaren Energien zur Verfügung als bei Abschaltung der entsprechenden Anlagen aus Gründen der Netzsicherheit gemäß §§ 13, 14 EnWG.

41 Insofern geht die Zielrichtung der §§ 6, 11 Abs. 1 EEG 2009 über die bloße Schadensverhütung hinaus, wie sie durch die bereits heute bei PV-Installationen üblichen Netzschutzeinrichtungen erzielt wird.¹²

42 Der Grenzziehung bei 100 kW liegt offenbar der Gedanke zu Grunde, dass kleinere Anlagen nur unwesentlich zur Netzauslastung beitragen bzw. dass Netze, die hiervon dennoch betroffen sind, sich relativ leicht und schnell in einer Weise ausbauen lassen, die diesen Missstand beseitigt.¹³ Zudem hat der Schwellenwert von 100 kW,

¹²Vgl. Stellungnahme des SFV unter 2.2.

¹³Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 16/8148, S. 42, abrufbar unter

die in der Gesetzesbegründung als „Bagatellgrenze“ bezeichnet wird, den Sinn und Zweck, für kleine Anlagen, die in der Regel von Privatpersonen betrieben werden, eine Ausnahme von den Regelungen zum Einspeisemanagement zu schaffen, um die Betreiberinnen bzw. -betreiber nicht übermäßig mit Mehrkosten zu belasten.¹⁴ Dieser Sinn und Zweck – Schaffung einer Ausnahme – wird bei Nichtanwendung des § 6 Nr. 1 EEG 2009 auf Solarstromanlagenparks mit einer Leistung von mehr als 100 kW_p, die in der Regel eben nicht von Privatpersonen betrieben werden, verfehlt.¹⁵

- 43 Die teleologische Auslegung spricht daher dafür, Fotovoltaikinstallationen mit einer Gesamtleistung von über 100 kW_p als von § 6 Nr. 1 EEG 2009 erfasst anzusehen.

3.3 Systematische Auslegung

- 44 Der Begriff der „Anlage“ wird im EEG häufig verwendet, so auch im Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften) des 2. Teils des EEG 2009 (Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung). Maßgeblich für seine Auslegung ist die Legaldefinition in § 3 Abs. 1 EEG 2009. Da der Begriff innerhalb des EEG 2009 legaldefiniert ist, scheidet eine Bezugnahme auf den Anlagenbegriff anderer Gesetze bzw. Regelungsbereiche aus; der Gesetzgeber hat durch die Definition deutlich gemacht, dass im EEG ein diesem Gesetz ureigener Anlagenbegriff gelten soll.¹⁶
- 45 Das vorliegende Problem ergibt sich, wie oben dargestellt, daraus, dass die vorliegende Definition nicht mit Sinn und Zweck des § 6 Nr. 1 in Einklang steht. Allerdings könnte sich aus der Gesetzessystematik ergeben, dass der Gesetzgeber in § 6 Nr. 1 EEG 2009 einen anderen als den in § 3 Nr. 1 EEG 2009 normierten Anlagenbegriff verwendet hat. Anknüpfungspunkte für eine solche Auslegung könnten in den §§ 5 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 2 Satz 2, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 8b EEG 2009 zu sehen sein.

http://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009_material.

¹⁴BT-Drs. 16/8148 v. 18.02.2008, abrufbar unter http://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009_material.

¹⁵So auch die Stellungnahme des BDEW unter 2.5; *Schumacher*, ZUR 2009, 522, 525.

¹⁶Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung 2009/12 v. 01.07.2010, Rn. 97, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2009/12>.

3.3.1 § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009

- 46 § 6 Nr. 1 EEG 2009 kann im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 nicht so ausgelegt werden, dass sämtliche Anlagen, die jeweils insgesamt mehr als 100 Kilowatt an einem Netzverknüpfungspunkt in das Netz einspeisen können, durch den Netzbetreiber einzeln oder zusammen regelbar sein müssen.¹⁷
- 47 Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 gilt bei einer oder mehreren Anlagen mit einer Leistung von insgesamt bis zu 30 kW, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt. Damit trifft die Vorschrift für eine oder mehrere Anlagen mit einer (Gesamt-)Leistung bis zu 30 kW eine gesetzliche Festlegung des Netzverknüpfungspunktes dahingehend, dass an dieser Stelle der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung besteht. Die Vorschrift gilt damit nur für eine Gesamtleistung aller sich auf einem Grundstück befindenden Anlagen bis zu 30 kW, sofern für das Grundstück ein Netzanschluss besteht.
- 48 Hinsichtlich der Grenze von 30 kW in § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 ist (im Unterschied zu 100 kW in § 6 Nr. 1 EEG 2009) zunächst festzustellen, dass das Gesetz insoweit ausdrücklich „eine oder mehrere Anlagen“ nennt, so dass das Gesetz an dieser Stelle eine besondere, explizite Anordnung zur rechnerischen Anlagenzusammenfassung enthält. In § 6 Nr. 1 EEG 2009 ist aber gerade eine solche Anordnung nicht getroffen worden. Darüber hinaus gilt die Anlagenzusammenfassung des § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 auch nur für Anlagen, die sich auf einem Grundstück mit einem bereits bestehenden Netzanschluss befinden. Eine Regelung, die eine Anlagenzusammenfassung ab einer bestimmten Gesamtleistung einer oder mehrerer Anlagen an jedem einzelnen Netzverknüpfungspunkt vorsieht, existiert indes nicht.
- 49 § 6 Nr. 1 EEG 2009 so auszulegen, dass sämtliche unter die Regelungen des EEG 2009 fallende Anlagen, die jeweils zusammen an einem Netzverknüpfungspunkt über 100 Kilowatt in das Netz einspeisen können, durch den Netzbetreiber regelbar sein müssen, würde zudem zu dem Ergebnis führen, dass jede Anlage unter 100 kW, die aber in der Summe mit anderen Anlagen am Netzverknüpfungspunkt 100 kW erreichen würde, mit Einrichtungen im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 auszustatten wäre. Dies würde aber auch insofern dem Gehalt des § 11 EEG 2009 widersprechen, als dass

¹⁷So die Stellungnahme der Bundesnetzagentur unter 2.4 und im Ergebnis die Stellungnahme des BDEW unter 2.5.

– wie bereits im Rahmen der teleologischen Auslegung unter 3.2 dargestellt – mit der Grenzziehung von 100 kW kleine Anlagen, die in der Regel von Privatpersonen betrieben werden, von den Regelungen zum Einspeisemanagement ausgenommen werden sollen, um sie nicht übermäßig zu belasten.

3.3.2 § 16 Abs. 2 Satz 2 EEG 2009

- 50 Weiterhin lässt sich auch aus § 16 Abs. 2 Satz 2 EEG 2009 kein Argument für die Verwendung eines abweichenden Anlagenbegriffs in § 6 Nr. 1 EEG 2009 gewinnen.
- 51 Die Vorschrift normiert lediglich, dass der Anspruch auf Vergütung des erzeugten Stroms für Anlagen gemäß den §§ 32 und 33 EEG 2009 nur besteht, wenn der Standort und die Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur gemeldet wurden. Hierbei ist für die Entstehung des Vergütungsanspruchs unerheblich, ob die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber jedes Modul, die zum Zwecke der Vergütungsermittlung gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammengefasste Anlage oder sonst die Gesamtleistung seiner PV-Installation meldet – sofern die Anlage gemeldet wurde, steht § 16 Abs. 2 Satz 2 dem Vergütungsanspruch nicht entgegen.
- 52 Dass die Bundesnetzagentur für ihre Zwecke in ihrem Formblatt die Angabe der Gesamtleistung der Module an einem Standort fordert und diese Vordrucke gem. § 51 Abs. 3 Satz 1 EEG 2009 auch von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern genutzt werden müssen, ändert am Befund nichts¹⁸ – es wäre mit ebenso hoher Aussagekraft möglich gewesen, in dem Formblatt die Anzahl und Leistung der einzelnen Module abzufragen.

3.3.3 § 19 Abs. 1 EEG 2009 bzw. § 11 Abs. 6 EEG 2004

- 53 Die Anwendung von § 6 Nr. 1 EEG 2009 in den Fällen der Zusammenfassung mehrerer Anlagen gem. § 11 Abs. 6 EEG 2004¹⁹ oder § 19 Abs. 1 EEG 2009 kommt nicht in Betracht, da diese beiden Vorschriften ausschließlich für die Vergütungsermittlung gelten.²⁰

¹⁸So aber die Stellungnahme des BDEW (vgl. 2.5).

¹⁹Zur Nichtanwendbarkeit von § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf PV-Anlagen mit einem Inbetriebnahmezeitpunkt vor dem 01.01.2009 bzw. der hieraus resultierenden Weitergeltung von § 11 Abs. 6 EEG 2004 für diese Anlagen vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung 2008/51 v. 20.01.2009, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/51>.

²⁰Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung 2009/5 v. 10.06.2009, S. 15 ff., abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2009/5> und *Clearingstelle EEG*, Empfehlung 2009/12 v.

- 54 § 6 Nr. 1 EEG 2009 hingegen verpflichtet Anlagenbetreiberinnen und -betreiber unter bestimmten Voraussetzungen zur Vornahme bestimmter Handlungen (insbesondere Einbau und Zugänglichmachung bestimmter Einrichtungen). Die Vorschrift dient also weder der Ermittlung der Vergütungshöhe noch dient sie der Feststellung, ob der Anlagenbetreiber bzw. die Anlagenbetreiberin dem Grunde nach vergütungsberechtigt ist.²¹ Zwar verweist § 16 Abs. 6 EEG 2009 auf die Erfüllung der Pflicht aus § 6 Nr. 1 EEG 2009 und stellt so eine Verknüpfung zwischen § 6 Nr. 1 EEG 2009 und dem Vergütungsanspruch her; dies ändert jedoch nichts daran, dass nicht § 6 EEG 2009 die unmittelbar für die Vergütung entscheidende Norm ist, sondern § 16 Abs. 6 EEG 2009. Mithin entfalten § 11 Abs. 6 EEG 2004 und § 19 Abs. 1 EEG 2009 im Kontext des § 6 Nr. 1 EEG 2009 keine Wirkung.
- 55 Als weiteres Argument gegen die Anwendung von § 6 Nr. 1 EEG 2009 in den Fällen der Zusammenfassung mehrerer Anlagen gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 spricht, dass Voraussetzung für die Zusammenfassung mehrerer Anlagen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009 ist, dass der in den Anlagen erzeugte Strom nach den Regelungen des EEG 2009 in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird.²² Sog. Freiflächenanlagen im Sinne des § 32 EEG 2009 werden allerdings nicht in Abhängigkeit von der Leistung vergütet und können insofern auch nicht nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammengefasst werden. Das gleiche gilt für Windenergieanlagen im Sinne der §§ 29, 30 EEG 2009 und für Offshore-Anlagen im Sinne des § 31 EEG 2009, die ebenfalls nicht in Abhängigkeit von der Leistung vergütet werden, sondern in Abhängigkeit von den Referenzerträgen bzw. vom Standort.
- 56 Zudem würde die Anlagenzusammenfassung nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 dazu führen, dass beispielsweise fünf Biomasse-Anlagen mit einer Leistung von 25 kW_{el}, die innerhalb von zwölf Kalendermonaten auf demselben Grundstück errichtet werden, zum Einbau der Einrichtungen nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 allesamt verpflichtet wären. Zwei Biomasse-Anlagen mit einer Leistung von jeweils 95 kW_{el}, die innerhalb von dreizehn Kalendermonaten auf demselben Grundstück errichtet werden, hätten dagegen keine Pflicht zum Einbau der Einrichtungen nach § 6 Nr. 1 EEG 2009. Gesetzgeberischer Wille des § 6 Nr. 1 EEG 2009 ist, dass erst ab einer Größe von 100 kW_{el} die Verpflichtung zum Einbau der Einrichtungen des § 6 Nr. 1 EEG 2009 bestehen soll. Bei einer Anlagenzusammenfassung über § 19 Abs. 1 EEG 2009, die wie im Beispielfall zur Folge hätte, dass die Verpflichtung aus § 6 Nr. 1 EEG 2009

01.07.2010, Rn. 169 ff., abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2009/12>.

²¹Vgl. Salje, EEG-Kommentar, 5. Aufl. 2009, § 6 Rn. 13 ff.

²²So auch die Stellungnahme des BDEW unter 2.5.

auch für Anlagen mit einer Leistung von 25 kW_{el} zur Anwendung kommt, würde dieser gesetzgeberische Wille unterlaufen.

- 57 Würde – entgegen der hier vertretenen Auslegung – die 100-kW-Grenze auf mehrere Fotovoltaikanlagen, die an einem Netzverknüpfungspunkt in der Summe eine Leistung von mehr als 100 kW_p erreichen, bezogen, so würde sich in systematischer Hinsicht ein weiteres Problem ergeben, für das das EEG 2009 gegenwärtig keine Lösung bereithält: Wenn es nach Sinn und Zweck des § 6 Nr. 1 EEG 2009 unter Gesichtspunkten der Netzstabilität entscheidend auf die tatsächliche Einspeisung aller Anlagen am Netzverknüpfungspunkt ankäme, so wäre ebenfalls nicht geklärt, wie mit mehreren ungleichartigen Erzeugungsanlagen, die an demselben Netzverknüpfungspunkt mehr als 100 kW Leistung in das Netz einspeisen, umzugehen wäre. Schon wegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2009 scheidet eine analoge oder unmittelbare Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 in dieser Konstellation aus. Dann aber würden 300 Fotovoltaikanlagen, die nur in der Summe an dem einen Netzverknüpfungspunkt die 100-kW-Grenze überschreiten, anders behandelt als eine Kleinwindanlage und 200 Fotovoltaikanlagen, die an einem anderen Netzverknüpfungspunkt nur zusammen mehr als 100 kW Leistung einspeisen. Selbst wenn es einen sachlichen Grund für die darin liegende Ungleichbehandlung gäbe, obliegt es dem Gesetzgeber, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Ziel der Netzstabilität einerseits und der Privilegierung von Kleinanlagen andererseits zu schaffen und dabei auch abwägend zu entscheiden, ob mehrere gleichartige Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt anders zu behandeln sind als mehrere ungleichartige Anlagen, obwohl in beiden Fällen erst die Summe der Anlagen 100 kW übersteigt.
- 58 Die vorstehend aufgeworfenen Fragen sind im Wege der Auslegung und Rechtsfortbildung durch Auslegung nicht zu beantworten. Vielmehr handelt es sich hierbei um Fragen, deren Beantwortung nicht zuletzt auf Grund ihrer Grundrechtsrelevanz allein dem Gesetzgeber obliegt. Die Clearingstelle EEG ist nicht dazu berufen, rechtschöpfend die grundsätzlichen Probleme zu lösen, die sich ergäben, würde § 6 Nr. 1 EEG 2009 auch auf mehrere (Fotovoltaik-)Anlagen, die nur in der Summe an demselben Netzverknüpfungspunkt mehr als 100 kW_p einspeisen, angewandt.

3.3.4 § 20 Abs. 2 Nr. 8b EEG 2009

- 59 Ebenso lässt sich aus der Heranziehung des § 20 Abs. 2 Nr. 8b EEG 2009 nichts anderes ableiten. Entgegen der Auffassung, hier verwende der Gesetzgeber einen eigenen, sowohl von § 3 Nr. 1 EEG 2009 als auch von § 19 Abs. 1 EEG 2009 abweichenden An-

lagenbegriff,²³ wird hier indirekt auf den Anlagenbegriff des § 19 Abs. 1 EEG 2009 rekurriert, denn § 20 Abs. 2 Nr. 8b EEG 2009 regelt die Degression der Vergütung für Strom aus Anlagen gem. § 33 Abs. 1 EEG 2009, so dass die Regelungen zum Anlagenbegriff und zur Anlagenzusammenfassung für Anlagen im Sinne des § 33 EEG 2009 anzuwenden sind. § 33 Abs. 1 EEG 2009 regelt seinerseits die Vergütung für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden, soweit dieser nicht nach den Maßgaben des § 33 Abs. 2 EEG 2009 in unmittelbarer Nähe zur Anlage selbst verbraucht wird. Für die Ermittlung der Vergütung für Strom aus Anlagen gem. § 33 Abs. 1 ist aber § 19 Abs. 1 EEG 2009 anzuwenden.²⁴

- 60 Selbst wenn die oben dargestellte Ansicht bzgl. des Anlagenbegriffs in § 20 Abs. 2 Nr. 8b zuträfe, wäre bereits wegen der Unterschiede der systematischen Stellung zweifelhaft, ob sich aus der Verwendung eines besonderen Anlagenbegriffs im Abschnitt 1 (Allgemeine Vergütungsvoraussetzungen) des Teils 3 des EEG 2009 in systematischer Hinsicht tragfähige Aussagen über den in Teil 2 (Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung), Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften), verwendeten Anlagenbegriff gewinnen ließen. Auf Grund der Eindeutigkeit des obigen Befunds kann dies aber an dieser Stelle dahingestellt bleiben.

3.3.5 Ergebnis der systematischen Auslegung

- 61 Im Ergebnis spricht die systematische Auslegung dagegen, § 6 Nr. 1 EEG 2009 auch auf Fotovoltaikinstallationen von mehr als 100 kW_p Gesamtleistung anzuwenden.

3.4 Historische Auslegung

- 62 Im EEG 2004 entsprach § 4 Abs. 3 Satz 1 dem wesentlichen Gehalt des § 6 Nr. 1 lit. a) EEG 2009, allerdings mit dem Unterschied, dass gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 nur in Netzen, die zumindest zeitweilig mit Strom aus Erneuerbaren Energien vollständig ausgelastet waren, die Pflicht zum vorrangigen Anschluss der EE-Anlagen entfiel, sofern sie nicht mit einer technischen Einrichtung zur Reduzierung der Ein-

²³Vgl. Stellungnahme des BDEW, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2009/14>.

²⁴Hierzu ausführlich: *Clearingstelle EEG*, Empfehlung 2008/49 v. 14.04.2009, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, hier insbesondere Abschnitt 4.4.3, und *Clearingstelle EEG*, Empfehlung 2009/5 v. 10.06.2009, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2009/5>, hier insbesondere Abschnitt 4.3.

speiseleistung bei Netzüberlastung ausgestattet waren.²⁵ Die Regelung galt also nur für begrenzte Netzbereiche, und die Pflicht zur Vergütung des eingespeisten Stroms aus einmal angeschlossenen Anlagen fiel nicht fort. Die Frage, ob diese Vorschrift auf PV-Installationen anwendbar war, bestand so nicht, da die Vorschrift keine Leistungsgrenze enthielt.

- 63 § 6 Nr. 1 lit. b) EEG 2009 besaß im EEG 2004 keine direkte Vorgängerregelung, doch bestand mit § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2004 eine zumindest ähnliche Vorschrift. Im Unterschied zu § 6 Nr. 1 lit. b) EEG 2009 wurde aber zum einen keine fernauslesbare, sondern eine registrierende Leistungsmessung gefordert, zum anderen bestand die Pflicht zu ihrem Einbau erst bei Anlagen ab einer Leistung von 500 kW. Hier stellte sich die Frage, ob – und wenn ja, wie – die Vorschrift auf PV-Anlagen anzuwenden war, im Prinzip genauso wie im EEG 2009 in Bezug auf § 6 Nr. 1, blieb aber unbeantwortet.
- 64 Folglich bleibt die historische Auslegung ohne Befund.

3.5 Genetische Auslegung

- 65 Der Begründung zu § 6 im RegE²⁶ ist zu entnehmen, dass diese Regelung als Fortentwicklung des § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2004 konzipiert wurde. Nach letztgenannter Vorschrift entfiel die Vergütungspflicht, soweit bei Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW keine registrierende Leistungsmessung erfolgte. Im Unterschied zur jetzigen Regelung musste die Einrichtung zur Leistungsmessung nicht zum Fernabruf der Daten geeignet sein.²⁷ Bereits in § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2004 stellte sich prinzipiell das vorliegend behandelte Problem der Einbeziehung von Fotovoltaikanlagen, ohne dass es in den Gesetzesmaterialien zu § 6 Nr. 1 EEG 2009 oder in der älteren Kommentarliteratur Erwähnung fände.²⁸
- 66 § 6 RegE trug in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 die Überschrift „Anschlussvoraussetzungen“ und war als Voraussetzung für den Anschluss von Neu-

²⁵Vgl. *Oschmann*, in Danner/Theobald, Energierecht – Kommentar, Stand: 49. Ergänzungsflg. 2005, IV EEG B 1 § 4 Rn. 80f.

²⁶BT-Drs. 16/8148, Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 18.02.2008, im Folgenden „RegE“. Abrufbar unter http://www.clearingstelle-eeg.de/eeeg2009_material.

²⁷Salje, EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2007, § 5 Rn. 35.

²⁸Lediglich bei *Altrock/Theobald*, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG-Kommentar, 2. Aufl. 2008, § 5 Rn. 31 findet sich eine Formulierung, die nahelegt, dass die Autoren die Anwendung der Vorschrift auf Fotovoltaikanlagen für geboten halten.

anlagen konzipiert, was sich auch in der Formulierung der Regelung widerspiegelte. Der Entwurf lautete:

67 **§ 6 Anschlussvoraussetzungen**

Die Verpflichtung zum vorrangigen Anschluss besteht nicht, wenn

1. die Leistung der Anlage 100 Kilowatt übersteigt und sie nicht mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung
 - a) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und
 - b) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung
 ausgestattet ist, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf, oder
2. ...

68 Eine Rechtsfolge bei Nichterfüllung der Pflichten war in dem Entwurf nicht gesondert geregelt.

69 Im Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD²⁹ erhielt der Korpus des § 6 dann seine heutige Formulierung, § 16 Abs. 6 wurde eingefügt und § 66 Abs. 1 Nr. 1 erhielt ebenfalls die schließlich Gesetz gewordene Formulierung. Während die Änderungen zu § 6 und § 66 Abs. 1 Nr. 1 ausweislich der jeweiligen Begründungen lediglich Klarstellungen umfassen sollten, wurde mit § 16 Abs. 6 eine Regelung neu eingefügt, die wegen der Veränderung des Charakters von § 6 Nr. 1 – von einer Anspruchsvoraussetzung zu einer sonstigen Pflicht der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber – notwendig wurde.

70 Die ursprünglich eindeutige Formulierung des RegE – wonach es auf die Leistung der *Anlage* und nicht der *Anlagen* ankommen sollte – lässt sich als Indiz für die von der Clearingstelle EEG vertretene Auffassung heranziehen, da sich dem Gesetzgebungsverfahren und insbesondere den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen lässt, dass mit dem späteren Übergang zur Pluralformulierung ein konzeptioneller Wandel verbunden sein sollte. Gleichwohl kann dies nicht logisch zwingend ausgeschlossen werden, so dass sich der Wechsel – wenn auch weniger naheliegend – ebenso als Indiz

²⁹BT-Ausschuss-Drs. 16(16)/446, S. 2, abrufbar unter http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009_material.

dafür werten ließ, dass der Gesetzgeber bewusst von der ursprünglichen Konzeption – Anknüpfung an die Leistung *einer* Anlage – zu einer anderen – Heranziehen *mehrerer* Anlagen – übergegangen sein könnte.

- 71 Die Überschrift des § 6 hingegen nahm erst mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt die jetzige Formulierung an, noch in der Drucksache 418/08 des Deutschen Bundesrates³⁰, welche den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags enthält, ist § 6 mit der ursprünglichen Überschrift „Anschlussvoraussetzungen“ überschrieben. Eine Aussage des Deutschen Bundestages, dessen Beratungen im Rahmen der genetischen Auslegung zu beachten und dessen Willen im Rahmen der teleologischen Auslegung zu erforschen sind, lässt sich hierdurch nicht ohne Weiteres gewinnen. Da es sich bei den Paragraphenüberschriften des EEG um amtliche Überschriften handelt,³¹ bleibt allenfalls festzustellen, dass der Deutsche Bundestag in der von ihm verabschiedeten Fassung des § 6 EEG 2009 noch eine notwendige Bedingung für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erblickt haben könnte, während die hiervon abweichende, im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Fassung unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 6 EEG 2009 davon auszugehen scheint, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien durchaus angeschlossen werden dürfen, obschon einer Vergütung des durch sie erzeugten Stroms der § 16 Abs. 6 entgegensteht. Hieraus ließe sich u. U. eine Tendenz zur Generalisierung der entsprechenden Pflichten folgern, dies stellte dann ein Indiz für die Einbeziehung großer PV-Installationen dar.
- 72 Dieser Befund hat indes nur mittelbare Auswirkungen auf die Beantwortung der vorliegenden Frage. Zwar fallen die entsprechenden Rechtsfolgen durchaus auseinander, indem in der dem Bundestagsbeschluss zugrundeliegenden Fassung noch der Anschluss, in der der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zugrundeliegenden Fassung indes (lediglich) die Vergütungsfähigkeit bei Nichtvorliegen der in § 6 EEG 2009 genannten Voraussetzungen ausgeschlossen werden soll, jedoch lässt sich hieraus keine Erkenntnis im Hinblick auf Fotovoltaikinstallationen gewinnen. Diese wären bzw. sind nämlich im verfahrensgegenständlichen Umfang von beiden Rechtsfolgen gleichweit umfasst, so dass sich auch aus der Genese der Vorschrift keine eindeutigen Erkenntnisse zur Lösung der vorliegenden Frage gewinnen lassen. Dies gilt um so mehr, als die Änderung der Überschrift des § 6, die nach der Änderung seines Inhalts nicht mehr mit diesem in Übereinstimmung stand, lediglich die Korrektur

³⁰BR-Drs. 418/08, S. 2, abrufbar unter http://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2009_material.

³¹Die also Teil des Gesetzes sind.

eines Redaktionsversehens in Form einer unterbliebenen vorherigen Anpassung im Zuge der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes darstellen könnte.

3.6 Auslegungsergebnis

- 73 Obschon die teleologische Auslegung in Abschnitt 3.2 für die Anwendung von § 6 Nr. 1 EEG 2009 bei Vorliegen von Fotovoltaikinstallationen mit mehr als 100 kW_p Gesamtleistung spricht, weisen die übrigen Auslegungsergebnisse nicht in dieselbe Richtung. Die historische (s. Abschnitt 3.4) sowie die genetische Auslegung (s. Abschnitt 3.5) bleiben ohne eindeutigen Befund, während die systematische Auslegung (s. Abschnitt 3.3) entscheidend und letztlich durchgreifend gegen dieses Ergebnis spricht. Eine allein am teleologischen Befund orientierte Auslegung widerspräche einerseits fundamental den Prinzipien der juristischen Auslegung und andererseits auch dem Wortlaut der Legaldefinition des Begriffs „Anlage“ in § 3 Abs. 1 EEG 2009. Eine Legaldefinition stellt indes im juristischen Sinne den Wortlaut dar, dem die Auslegung des definierten Begriffs nicht zuwiderlaufen darf.³² Da weder in § 6 EEG 2009 noch in anderen Normen eine Ausnahme hinsichtlich der Anwendung der Legaldefinition im Kontext des § 6 EEG 2009 verankert ist, bleibt für ein Durchgreifen der teleologischen Auslegung hier kein Raum. Dementsprechend ist § 6 Nr. 1 EEG 2009 auf Fotovoltaikinstallationen mit einer Gesamtleistung von mehr als 100 kW_p – trotz des unter Aspekten der Netzsicherheit bedenklichen Ergebnisses – nicht anwendbar.

3.7 Analoge Anwendung

- 74 Auch eine analoge Anwendung des § 6 Nr. 1 EEG 2009 auf Fotovoltaikinstallationen scheidet aus. Eine analoge Anwendung setzt das Vorhandensein einer planwidrigen Regelungslücke voraus.³³ Vorliegend ist indes schon keine Regelungslücke ersichtlich, die denkbaren Sachverhalte sind vollständig unter das EEG 2009 subsumierbar. Der Gesetzgeber hat Fotovoltaikmodule nämlich im Kontext des Teils 1 des EEG 2009 (Allgemeine Vorschriften) *bewusst* als einzelne Anlagen gewertet.³⁴
- 75 Insbesondere aus § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 lässt sich nun folgern, dass mehrere Anlagen i. S. d. § 3 Nr. 1 EEG 2009 auch in Teil 2 (Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung) als solche gelten sollen. Anderenfalls wäre die Formulierung „bei

³²Vgl. *BGH*, Beschl. v. 22.02.2010 – II ZB 8/09, wonach wegen des eindeutigen Wortlauts und des darin zum Ausdruck kommenden Willens des Gesetzgebers der § 155 Abs. 5 Satz 1 BRAO (Bundes-

einer *oder mehreren* Anlagen“³⁵ überflüssig bzw. nicht verständlich. Für § 6 Nr. 1 EEG 2009 kann aber nichts anderes gelten.

4 Anmerkung der Clearingstelle EEG

- 76 Nach gegenwärtiger Rechtslage müssen Netzbetreiber zwar auch Fotovoltaikinstallationen mit einer Gesamtleistung von mehr als 100 kW_p vorrangig anschließen und den darin erzeugten Strom abnehmen, übertragen und vergüten, diese unterfallen aber nicht den Regeln zum Einspeisemanagement, insbesondere § 11 Abs. 1 EEG 2009. Das bedeutet, dass eventuell notwendige Regelungen dieser Anlagen allein nach den Vorschriften des EnWG³⁶ durchgeführt werden können. Für diese Regelungen kommt aber eine Entschädigung nach § 12 Abs. 1 EEG 2009 nicht in Betracht, da diese nur für Regelungen nach § 11 Abs. 1 EEG 2009 zu zahlen ist. § 11 Abs. 1 EEG 2009 hingegen gilt nur für Anlagen mit einer Leistung von über 100 kW, mithin nicht für Fotovoltaikmodule, die eine solche Leistung gegenwärtig nicht annähernd erreichen, und gemäß den Ergebnissen der hier erfolgten Prüfung und Auslegung auch nicht für größere Fotovoltaikinstallationen, deren Module für die Zwecke der §§ 6, 11 EEG 2009 nicht gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammenzufassen sind.
- 77 In ihrem Hinweistwurf hat die Clearingstelle EEG Betreiberinnen und Betreibern von Fotovoltaikinstallationen mit einer Gesamtleistung von mehr als 100 kW_p sowie Netzbetreibern geraten, den Einbau entsprechender Einrichtungen vertraglich zu vereinbaren³⁷. Bestandteil einer solchen Übereinkunft sollte auch eine Vereinbarung gem. § 12 Abs. 1 EEG 2009 zur Entschädigung für den Fall der Abregelung der Einspeisung sein.
- 78 Die Clearingstelle EEG weist allerdings – unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des BDEW unter 2.5 – darauf hin, dass unklar ist, ob die Bundesnetzagentur diese Zahlung im Rahmen der Kontrolle der Netzentgelte nach § 12 Abs. 2 Satz 1

(rechtsanwaltsordnung) einer Auslegung nicht zugänglich ist.

³³Vgl. dazu *BGH*, Urt. v. 13.11.2001 – X ZR 134/00, BGHZ 149, 165, 174; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, S. 194 ff.

³⁴Vgl. Fußnote 8.

³⁵Hervorhebung nicht im Original.

³⁶Energiewirtschaftsgesetz v. 07.07.2005, BGBl. I S. 1970, S. 3621, vgl. v. a. § 13.

³⁷Die Frage, ob und ggf. inwieweit §§ 8 Abs. 3, 15 EEG 2009 auf eine solche Vereinbarung Anwendung fänden, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

EEG 2009 anerkennen würde. Es ist insbesondere ungewiss, ob es sich um „nicht beeinflussbare Kosten“ im Sinne von § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung³⁸ handeln kann, weil sie nicht aus einer gesetzlichen Abnahme- oder Vergütungspflicht, sondern einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung entstanden sind.

- 79 Vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Ziels, ein effizientes Netzsicherheitsmanagement zu etablieren, sowie der erkennbaren Absicht des Gesetzgebers, auch Fotovoltaikinstallationen mit mehr als 100 kW_p in den Anwendungsbereich des § 6 Nr. 1 EEG 2009 und damit in das Einspeisemanagement einzubeziehen, ist nach Ansicht der Clearingstelle EEG eine Prognose darüber, ob und ggf. wie lange die derzeitige Rechtslage Bestand haben wird, nicht mit hinreichender Sicherheit zu treffen.
- 80 Es ist daher den Betreiberinnen und -betreibern von PV-Installationen mit einer – jeweils abhängig vom zugrundegelegten Zusammenrechnungskriterium – Gesamtleistung von mehr als 100 kW_p anheimgestellt, zu entscheiden, ob sie die Vorgaben des § 6 Nr. 1 EEG 2009 freiwillig einhalten, um einer etwaigen späteren Nachrüstungsverpflichtung zuvorzukommen.

Beschluss

Der Hinweis wurde einstimmig angenommen.

Gemäß §§ 25c, 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme des Hinweises beendet.

Dibbern

Dr. Lovens

Reißenweber

³⁸Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV) v. 29.10.2007, BGBl. I S. 1970, S. 2529, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze v. 21.08.2009, BGBl. I S. 2870.